

# **BVGer E-4196/2021 vom 24. September 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4196\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4196_2021)

FR: TAF E-4196/2021 du 24 septembre 2021

IT: TAF E-4196/2021 del 24 settembre 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Im vorliegenden Verfahren bildet Anfechtungsgegenstand der Beschwerde die Zwischenverfügung vom 17. September 2021, mittels welcher das SEM nach Eingang des Wiedererwägungsgesuchs vom 16. September 2021 festgestellt hat, dass der Vollzug der Wegweisung nicht ausgesetzt werde (Art. 111b Abs. 3 AsylG).

### **E. 1.3**

Eine Zwischenverfügung des SEM, mit der in einem Wiedererwägungsverfahren ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 111b Abs. 3 AsylG abgelehnt wird, ist selbständig anfechtbar, zumal die Nichtaussetzung des Wegweisungsvollzuges für die betroffene Partei einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. Art. 107 Abs. 2 Bst. a AsylG; vgl. ferner BVGE 2008/35, welcher auch unter dem revidierten Recht Geltung beansprucht).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b aAbs. 1 AsylG).

### **E. 4.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung und Anpassung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

### **E. 4.3**

Die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches hemmt den Vollzug grundsätzlich nicht (Art. 111b Abs. 3 AsylG). Gemäss der genannten Vorschrift kann eine Behörde auf Ersuchen hin wegen einer konkreten Gefährdung der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat die aufschiebende Wirkung während des hängigen Wiedererwägungsverfahrens herstellen.

### **E. 5.1**

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzliche Einschätzung sich als zutreffend erweist. Den Erwägungen ist vollumfänglich zuzustimmen. Wiedererwägungsrechtlich relevant sind Umstände dann, wenn sie nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auftreten und zur Änderung der ursprünglich fehlerfreien Verfügung führen. Ausserordentliche Verfahren dienen nicht dazu, die einmal getroffene rechtliche Würdigung durch ein anderes Spruchgremium überprüfen zu lassen. Entsprechend hoch sind auch die Anforderungen an die Begründung eines ausserordentlichen Rechtsmittels. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid F-3370/2021 vom 29. Juli 2021 festgehalten, dass Rumänien als Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) seinen völkerrechtlichen Pflichten nachkomme. Es könne davon ausgegangen werden, dass Rumänien die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, anerkenne und schütze. Trotz der teilweise problematischen Situation von Asylsuchenden und Migrantinnen und Migranten habe weder das Bundesverwaltungsgericht noch der EGMR oder der EuGH systemische Schwachstellen im

rumänischen Asylsystem erkannt (a.a.O. E. 7.1). Auch seien keine konkreten Hinweise ersichtlich, dass Rumänien den Grundsatz des Non-Refoulement missachten würde. Der Beschwerdeführer habe denn auch nicht hinreichend dargelegt, die rumänischen Behörden würden sich weigern, seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen (a.a.O. E. 8.2).

#### **E. 5.2**

In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, ihm seien von der rumänischen Polizei die Hände gebrochen worden, was nun auch belegt werden könne, kann - wie von der Vorinstanz ausgeführt - ebenfalls auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3370/2021 vom 29. Juli 2021 verwiesen werden. Der Beschwerdeführer hatte diesen Umstand bereits im Dublin-Zuständigkeitsverfahren vorgebracht. Dieses Vorbringen wurde denn auch im Entscheid aufgenommen und unter Verweis auf die geltende Rechtsprechung wurde eine Selbsteintrittsverpflichtung der Schweiz unter Berücksichtigung dieses Vorbringens verneint (vgl. a.a.O. E. 7.1). Der medizinische Sachverhalt hat sich seit Ergehen des letzten Urteils nicht verändert. Es ergeben sich daher aus dem Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch keine neuen Wiedererwägungsgründe.

#### **E. 5.3**

Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz zutreffend eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 111b Abs. 3 AsylG verneint. Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, den Ausgang des Wiedererwägungsverfahrens im Ausland abzuwarten.

#### **E. 5.4**

Das SEM hat demnach zu Recht den Antrag auf Aussetzung des Wegweisungsvollzugs abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde während des hängigen Beschwerdeverfahrens als gegenstandslos erweist.

#### **E. 6.2**

Die mit superprovisorischer Massnahme vom 21. September 2021 angeordnete einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

#### **E. 7.1**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdebegehren des Beschwerdeführers schon bei Einreichung des Rechtsmittels als aussichtslos zu gelten hatten. Damit ist - ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers - eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt und das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf die Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

#### **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 200.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem  
Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.